

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Attendorn gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB im Bereich Bremger Weg (Ergänzungssatzung) hier: Schlussbekanntmachung gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Klima- und Umweltschutz der Hansestadt Attendorn hat in seiner Sitzung am 24.01.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung einer Satzung zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Attendorn gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 14.02.2022 bis einschließlich 18.03.2022 durchgeführt.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

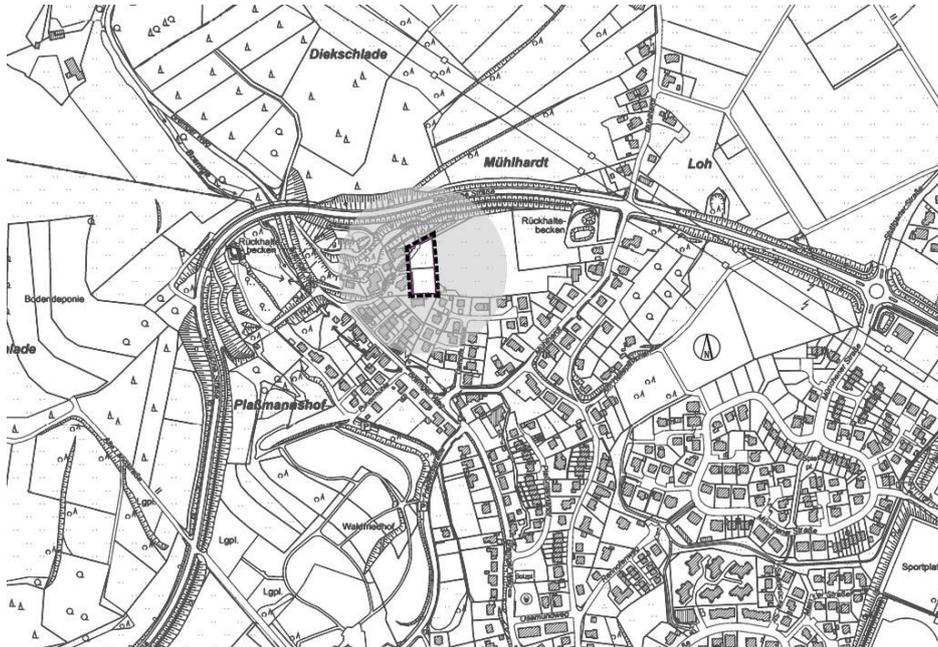
Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 18.05.2022 eine diesbezügliche Abwägungsentscheidung über die während der genannten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen getroffen und die Satzung zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Attendorn gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB im Bereich Bremger Weg gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 184), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossen:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Ergebnis der öffentlichen Auslegung der Satzungserweiterung wie in den beigefügten Anlagen dargestellt Kenntnis, wägt über die Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie vom Bürgermeister in dieser öffentlichen Vorlage vorgeschlagen ab und beschließt die Erweiterung der Satzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Attendorn“ gem. § 34 (4) S. 1 Nr. 3 BauGB.

Die Begründung wird beschlossen.“

Lage und Gebiet der Ergänzungssatzung

Das Plangebiet betrifft die Grundstücke der Gemarkung Attendorn, Flur 9, Flurstücke 238 (tlw.), 616 (tlw.), 617 (tlw.), 571 (tlw.). Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich der Ortschaft Attendorn am nördlichen Ende des Bremger Wegs. Nördlich befindet sich die Märkische Straße (Nordumgehung), im Süden grenzt die Bebauung Bremger Weg/Uelhoffs Wiese an. Im Osten befinden sich landwirtschaftliche Flächen in Richtung Mühlhardt. Die Abgrenzung des Plangebietes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Inhalt der Ergänzungssatzung ist die Einbeziehung der betroffenen Flächen aus dem planungsrechtlichen Außenbereich heraus in den Satzungszusammenhang. Damit wird eine Bebauung dieser Flächen im Rahmen der Anforderungen des § 34 BauGB ermöglicht. Zwecks Abgrenzung zum Außenbereich wird eine Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen am östlichen Rand des Geltungsbereichs festgesetzt.

Hinweis: Die vorgenannte Aufstellung der Ergänzungssatzung erfolgt in Anwendung des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Von der Durchführung einer Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung wurde daher abgesehen.

Inkrafttreten und Bereithalten der Bebauungsplanänderung

Gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Attendorn gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB im Bereich Bremger Weg mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Attendorn gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB im Bereich Bremger Weg und die Begründung werden vom Tage dieser Veröffentlichung an im Rathaus der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Servicezeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und zur Erläuterung des Inhalts sowie der Ziele und Auswirkungen bereitgehalten.

Unterlagen im Internet

Diese Bekanntmachung und die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen sind zudem im Internet veröffentlicht:

Bekanntmachungen: <https://erlebe-attendorn.de/rathaus-aktuell-2/>
Bebauungsplanunterlagen: <https://www.o-sp.de/attendorn/plan?pid=67708>

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch die Satzung zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Attendorn gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans

Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Attendorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung und Übereinstimmungserklärung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn am 18.05.2022 mit o. g. Wortlaut beschlossene Satzung zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Attendorn gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB im Bereich Bremger Weg, die Begründung, das Inkrafttreten der Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung der Ergänzungssatzung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der GO NRW werden hiermit

öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 18.05.2022 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Attendorn, 27.02.2024

Der Bürgermeister,
Christian Pospischil